

Bundessozialgericht

9a RV 9/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht - 9a Senat - hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. Oktober 1982

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 29. April 1981
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I.

Bei dem in der Tschechoslowakei lebenden Kläger bestehen nach den versorgungsärztlichen Feststellungen an Schädigungsfolgen "Verkürzung des rechten Beines infolge Oberschenkelschußbruch mit zahlreichen Stecksplintern im rechten Oberschenkel, geringe Beugebehinderung des rechten Kniegelenks und unwesentliche Einschränkung des rechten Fußgelenks". Eine Teilversorgung lehnte die Versorgungsbehörde bisher ab, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nicht in einer rentenberechtigenden Höhe von mindestens 25 vH bestünde; sie betrage lediglich 20 vH. Den auf mehrfache Rechtsgründe gestützten Versorgungsantrag (Leidenverschlimmerung nach § 62 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-; besonderes berufliches Betroffensein nach § 30 Abs 2 BVG; Anerkennung eines Schienbeinkopfbruches als mittelbare Schädigungsfolge) lehnte das Versorgungsamt ab.

Das Sozialgericht (SG) hat für den Kläger einen besonderen Vertreter bestellt; es hat die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat den besonderen Vertreter am gerichtlichen Verfahren nicht beteiligt; es hat die Berufung als unzulässig verworfen. Der Kläger habe - so das LSG - die Berufungsfrist versäumt. Das erstinstanzliche Urteil sei dem besonderen Vertreter am 6. März 1979 zugestellt worden. Die Berufungsschrift, die das Datum 3. April 1979 trage, sei erst am 10. April 1979 und damit nach Ablauf der Berufungsfrist -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6. April 1979 - eingegangen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht. Der Kläger hätte mit einer Postlaufzeit von sechs Tagen rechnen müssen. Diese Zeitspanne habe auch der Einschreibebrief des Prozeßbevollmächtigten an den Kläger benötigt. Außerdem betrage die Laufzeit von Briefsendungen ab Prag nach der Auskunft des Postamtes Darmstadt I vier bis fünf Tage.

Der Kläger rügt mit der - vom Senat zugelassenen - Revision, daß er im Berufungsverfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen sei. Das LSG habe die auch für das Berufungsverfahren wirkende Beiordnung eines besonderen Vertreters unbeachtet gelassen. Zudem habe das Berufungsgericht ihm die Auskunft des Postamtes nicht bekanntgegeben, jedoch bei seiner Entscheidung verwertet. Damit sei das rechtliche Gehör verletzt.

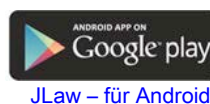
Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils
des Hessischen LSG und Abänderung des Urteils
des SG Frankfurt sowie Aufhebung der angefochtenen
Verwaltungsbescheide zu verurteilen, dem Kläger
einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechts-
auffassung des Gerichts zu erteilen; hilfs-
weise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg. Das Berufungsurteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Rüge, daß der Kläger in der Berufungsinstanz nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen sei, greift durch. Ihm ist mit Beschluß des SG vom 24. Juli 1978 antragsgemäß ein besonderer Vertreter beigeordnet worden (§ 72 Abs 2 SGG). Diese Bestellung gilt, wie der erkennende Senat bereits ausgeführt hat (BSG SozR 1500 § 160 Nr 37 S 34), für das Sozialgerichtsverfahren in allen Rechtszügen, mithin auch für das Berufungsverfahren. Dies hat das LSG nicht beachtet, obwohl der Kläger mit Schreiben vom 28. Juli 1980 um die Beiordnung eines Rechtsbeistandes gebeten hatte. Infolgedessen führt dieser absolute Revisionsgrund der mangelnden Vertretung (§ 202 SGG iVm § 551 Nr 5 Zivilprozeßordnung -ZPO-; zur Anwendung des § 551 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren: BSGE 9, 153, 158; 40, 53 = SozR 1500 § 33 Nr 1) zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Mit diesem Verfahrensverstoß wird ein Einfluß auf die Sachentscheidung unwiderlegbar vermutet. Die prozessual fehlerhaft zustandegekommene Entscheidung ist selbst dann zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beseitigen, wenn die Sachentscheidung zutreffend wäre oder die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung ergäben, die Entscheidung sich aber aus anderen Gründen als richtig darstellte.

Ferner rügt der Kläger zutreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Die Feststellung des LSG, der Kläger habe die Berufungsfrist nicht unverschuldet versäumt (§ 67 Abs 1 SGG), ist verfahrensfehlerhaft zustandegekommen. Dem Berufungsgericht war es bei dem Verfahrensstand nicht erlaubt anzunehmen, der Kläger hätte mit einer Postlaufzeit von ungefähr sechs Tagen rechnen müssen. Es hat sich dabei ua auf eine Auskunft des Postamtes Darmstadt I gestützt, wonach für Briefsendungen eine Zeitspanne von vier bis fünf Tagen ab Prag bestehen soll. Diese behördliche Auskunft hat das LSG dem Kläger nicht eröffnet. Ihm war mithin nicht die Gelegenheit geboten, hierzu Stellung zu nehmen. Insbesondere war ihm der Einwand verwehrt, sein am 25. Juli 1977 aufgebener Einschreibebrief mit der darin enthaltenen Klage sei am 28. Juli 1978 und damit bereits drei Tage nach Aufgabe der Postsendung beim SG eingegangen (Bl 2, 23 Klageakte).

Unter den genannten Voraussetzungen könnte das Fristversäumnis entschuldbar sein. Indes läßt sich damit allein die Wiedereinsetzung noch nicht rechtfertigen. Die Berufungsschrift enthält das Datum 3. April 1979. Die Einschreibesendung, mit der der Kläger Berufung eingelegt hatte, ist jedoch erst am 5. April 1979 abgestempelt worden. Die Berufung hätte somit auch nach der Erwartung des Klägers nicht mehr rechtzeitig am 6. April 1979



beim Berufungsgericht eingehen können. Dennoch ist insoweit eine postalisch fehlerhafte Bearbeitung der Postsendung – zumindest theoretisch – möglich. Jedenfalls läßt sich deren frühzeitigere Aufgabe – etwa gemäß dem Datum der Berufungsschrift schon am 3. April 1979 – nicht schlechthin ausschließen. Die erforderlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht zu treffen; sie sind dem Revisionsgericht verwehrt (§ 163 SGG).

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)